

In Fällen der Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrages nach § 27 a AsylVfG hat das Gericht die Spruchreife herzustellen.

(Amtlicher Leitsatz)

38 X 178.08

VG Berlin 38. Kammer

Urteil vom 31.07.2008

T e n o r

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zu einem Fünftel.

T a t b e s t a n d

Die Kläger sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit, wobei die Kläger zu 1. bis 4. in der Russischen Föderation und die Klägerin zu 5. am 15. Mai 2007 in Berlin geboren sind. Nachdem die Kläger zu 1. bis 4. im Februar 2007 in Polen ein Asylgesuch angebracht hatten, reisten sie im Mai 2007 auf dem Landweg illegal in das Bundesgebiet ein und meldeten sich hier als Asylsuchende. Hinsichtlich des Klägers zu 1. erklärte sich Polen am 18. Mai 2007 für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Am 31. Mai 2007 stellten die Kläger bei der Außenstelle Berlin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (i.F. Bundesamt) einen Asylantrag, zu dem die Kläger zu 1. und 2. am 13. Juni 2007 angehört wurden. Am 5. Juli 2007 erklärte sich Polen auf Ersuchen der deutschen Stellen auch hinsichtlich der Asylverfahren der Kläger zu 2. bis 5. zuständig. Daraufhin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 10. Oktober 2007 fest, dass die Asylanträge der Kläger unzulässig seien (1.) und ordnete ihre Abschiebung nach Polen an (2.). Am 8. November 2007 erfolgte die (Rück-) Überstellung der Kläger nach Polen, wo sie inzwischen in einem Asylbewerberheim untergekommen sind.

Die Kläger haben zunächst am 8. November 2007 gegenüber der Ausländerbehörde sowie dem Auswärtigen Amt um Eilrechtsschutz mit dem Ziel ihrer vorläufigen Zurückholung ins Bundesgebiet bzw. der Rückgängigmachung ihrer Abschiebung nachgesucht; das Gericht hat

ihren Antrag durch Beschluss vom selben Tage (VG 24 A 460.07) als unzulässig abgelehnt, weil er nach § 34 a AsylVfG unzulässig bzw. das Auswärtige Amt nicht zuständig seien.

Den gegen das Bundesamt gerichteten Eilrechtsschutzantrag mit demselben Begehren der Kläger hat das Gericht durch Beschluss vom 9. November 2007 (VG 33 X 167.07) mit der Begründung abgelehnt, er sei nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG unzulässig und es liege unter Beachtung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch kein Ausnahmefall für einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland in das Asylverfahren der Kläger vor.

Am 13. November 2007 haben die Kläger Klage mit dem Ziel erhoben, „unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Oktober 2007 das Asylverfahren fortzuführen“. Deutschland habe zu Unrecht nicht von seinem Selbsteintrittsrecht im Sinne der Dublin-II-Verordnung Gebrauch gemacht, da Polen seine Verpflichtungen aus der Aufnahmerichtlinie nicht erfülle, weil dem Kläger zu 3. die erforderliche Behandlung seiner posttraumatischen Belastungsstörung nicht gewährt und für die Klägerin zu 5. weder Sozialhilfe gezahlt noch sie medizinisch behandelt werde.

Den am 3. Januar 2008 angebrachten Antrag der Kläger, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, hat das Gericht durch Beschluss vom 28. März 2008 (VG 33 X 25.08) abgelehnt, da auch er nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG unzulässig sei, die Abschiebung bereits vollzogen sei und der klagebefangene Bescheid sich bei summarischer Prüfung als rechtmäßig erweise.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2008 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger die Klage in Bezug auf die Kläger zu 1. bis 4. vollumfänglich sowie hinsichtlich der Klägerin zu 5. bis auf den in der Sache geltend gemachten Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zurückgenommen.

Sie beantragen nun noch,

die Beklagte insoweit unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Oktober 2007 zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin zu 5. die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der in die mündliche Verhandlung einbezogenen Gerichtsakten VG 38 X 178.08, VG 24 A 460.07, VG 33 X 167.07 und VG 33 X 25.08, der die Kläger betreffenden Bundesamtsunterlagen sowie der sie betreffenden Ausländerakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Es konnte auch in Abwesenheit von Vertretern der Beklagten verhandelt und über die Klage entschieden werden, da die Beklagte hierüber mit der Ladung belehrt worden war (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Das Verfahren war im Umfang der in der mündlichen Verhandlung erklärten Klagerücknahme gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen; einer besonderen Einwilligung der Beklagten bedurfte es insoweit nicht.

Die noch anhängige, ohne weiteres zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bundesamtsbescheid erweist sich unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im angegriffenen Umfang als rechtmäßig und verletzt die Klägerin zu 5. nicht in ihren Rechten, da sie die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu beanspruchen vermag (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zwar hat die Klägerin zu 5. zu Recht das im Tatbestand wiederholte Verpflichtungsbegehren geltend gemacht, weil das Gericht entsprechend den Grundsätzen zur Spruchreifmachung bei als unbeachtlich eingestuften Folgeanträgen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 -, BVerwGE 106, 171-177 m.w.N.) auch in den Fällen der Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrages nach § 27 a AsylVfG die notwendigen Prüfungen und Feststellungen selbst vorzunehmen und sodann abschließend in der Sache zu entscheiden hat (so auch VG Wiesbaden, Urteil vom 7. Mai 2003 - 1 E 1359/01.A – juris). Indes erweist sich der Asylantrag und das davon mit umfasste (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 und 2 AsylVfG) Abschiebungsschutzbegehren auch hinsichtlich der Klägerin zu 5. bereits als unzulässig; darüber hinaus kann die Klägerin das erstrebte Abschiebungsverbot selbst im Falle einer Zulässigkeit ihres Asylantrages nicht beanspruchen.

Das Bundesamt hat das Asylbegehren – auch – hinsichtlich der Klägerin zu 5. zu Recht als unzulässig erachtet. Nach § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag nämlich unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dies ist hier gem. Art. 5 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-Verordnung der Fall, da die Kläger zu 1. bis 4. vor ihrer Einreise ins Bundesgebiet in Polen ein Asylgesuch angebracht hatten, und die darum aufgrund der Dublin-II-Verordnung begründete Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens sich auch auf die später im Bundesgebiet geborene Klägerin zu 5. erstreckt (vgl. Art 4 Abs. 3 Satz 2 Dublin-II-Verordnung). Hierzu ist bereits im Beschluss vom 28. März 2008 eingehend ausgeführt worden, so dass auf die Beschlussgründe Bezug genommen werden kann.

Der Unzulässigkeit des Asyl- und Abschiebungsschutzbegehrens der Klägerin zu 5. steht auch nicht etwa eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland auf Selbsteintritt entgegen, wie die Kläger in Verkennung der Rechtslage geltend machen. Es sind insbesondere keine humanitären Gründe ersichtlich, die im Sinne der Erwägung 7 Satz 2 der Dublin-II-Verordnung ein Abweichen von den Zuständigkeitskriterien gebieten könnten.

Ein solches Abweichen kommt nach der genannten Erwägung dann in Betracht, wenn eine räumliche Annäherung von Familienmitgliedern vorgenommen werden soll. Hier besteht

offensichtlich kein Bedürfnis für eine derartige Annäherung, da die Klägerin zu 5. sich bei ihrer Familie befindet.

Auch für das Vorliegen von Umständen, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des u.a. der Regelung in § 27 a AsylVfG zugrunde liegenden Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind (hierzu vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938.93 und 2 BvR 2315.93 -, BVerfGE 94, 49-114), ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich. Das Gericht nimmt auf die eingehende Darstellung im zitierten Beschluss vom 28. März 2008 Bezug, der die Klägerin zu 5. bis auf die stetige Behauptung, ihr würden Sozialhilfeleistungen und eine medizinische Versorgung in Polen vorenthalten, nicht entgegen getreten ist. Das Vorbringen der Klägerin vermag schon deshalb nicht zu überzeugen und konnte darum auch keinen Bedarf für eine Beweiserhebung begründen, weil sie schon nicht ansatzweise vorgebracht – geschweige denn glaubhaft gemacht – hat, dass und ggf. welche Maßnahmen sie selbst zur Durchsetzung ihrer Rechte in Polen ergriffen hat. Es ist aber zunächst Sache des Betroffenen, den – nach dem Konzept des harmonisierten Flüchtlingsrechts im Rahmen der normativen Vergewisserung als gegeben und erreichbar vorauszusetzenden – ggf. erforderlichen Rechtsschutz im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat selbst in Anspruch zu nehmen.

Für den Fall, dass der Asyl- und Abschiebungsschutzantrag der Klägerin zu 5. in der Bundesrepublik Deutschland zulässig wäre, kann ihre Klage ebenfalls keinen Erfolg haben; sie hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1 der Vorschrift). Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (Satz 2 der Vorschrift). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der

Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen (Satz 3 der Vorschrift).

Da die hier zuständige oberste Landesbehörde eine derartige Anordnung hinsichtlich der als Zielstaat einer Abschiebung allein in Betracht kommenden Russischen Föderation nicht getroffen hat und eine Konfliktlage im Sinne des Satzes 2 der Vorschrift (vgl. zu dem Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts VGH Kassel, Urteil vom 9. November 2006 – 3 UE 3238/03.A –, juris) nicht besteht, kommt lediglich ein Abschiebungsverbot nach Satz 1 der Vorschrift in Betracht. Die danach erforderliche erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ist jedoch nicht gegeben. Eine (abschiebungsverbotsrelevante) Erkrankung, die sich im bezeichneten Zielstaat einer Abschiebung der Klägerin wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmern könnte, ist weder geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich. Die von ihr angeführten Kinderkrankheiten sind in der Russischen Föderation sämtlich behandelbar. Die Klägerin selbst macht das Gegenteil nicht geltend; im Übrigen haben auch die Kläger zu 3. und 4. in der Russischen Föderation ihre ersten Kinderjahre verbracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO 100 Abs. 1 ZPO; 83 b AsylVfG.